§ 26.1 Rechtsschutz – Art. 19 IV GG

Notwendiges Vorwissen: Grundrechtsfunktionen, Grundrechtsberechtigung (juristischer Personen)

Lernziel: verstehen, was effektiver Rechtsschutz gegen die öffentliche Gewalt umfasst, den besonderen Prüfungsaufbau der Rechtsweggarantie als Verfahrens- und Leistungsgrundrecht beherrschen und auf neue Themen anwenden können

Für dieses Kapitel gibt es frei zugängliche interaktive Übungen. Halte einfach deine Smartphone-Kamera vor den Kasten mit den Punkten (QR-Code).

Art. 19 IV GG enthält die Rechtsweggarantie. Die Vorschrift besteht aus drei Sätzen: Die zentrale Vorschrift ist Satz 1, Satz 2 und 3 enthalten Sondervorschriften. Nach Art. 19 IV 1 GG steht der Rechtsweg jeder Person offen, die sich durch die öffentliche Gewalt in ihren Rechten verletzt sieht. Das Grundrecht ist schrankenlos gewährleistet und kann nur durch die verfassungsimmanenten Schranken[1] – die Grundrechte Dritter oder kollidierendes Verfassungsrecht – beschränkt werden. Dogmatisch besonders ist dabei, dass die Rechtsschutzgarantie ein Verfahrens- und Leistungsgrundrecht[2] ist.

Klausurtaktik

Diese dogmatischen Besonderheiten haben Konsequenzen für den Prüfungsaufbau. Erstens hat die Rechtsweggarantie als **Verfahrensgrundrecht** den Zweck, andere Grundrechte durchzusetzen. Die Verletzung dieser anderen Grundrechte muss möglich erscheinen. Um in der Klausur Inzidenzprüfungen zu vermeiden, bietet sich eine Prüfung von Art. 19 IV 1 GG am Ende an.

Zweitens ist die Rechtsweggarantie nach herrschender Meinung ein **Leistungsgrundrecht**.[3] Wer diese dogmatische Besonderheit im Prüfungsaufbau deutlich machen möchte, kann einen

1 Siehe Milas, § 6 C.II.3., in diesem Lehrbuch.

2 Siehe Ruschemeier, § 1 B., in diesem Lehrbuch.

3 BVerfG, Beschl. v. 27.10.1999, Az.: 1 BvR 385/90, Rn. 70 = BVerfGE 101, 106 (123) – Akteneinsichtsrecht.

Open Access. © 2022 Lisa Hahn, publiziert von De Gruyter. CC BY-SA Dieses Werk ist lizenziert unter einer Creative Commons Namensnennung-Weitergabe unter gleichen Bedingungen 4.0 International Lizenz.
https://doi.org/10.1515/9783110765533-056

zweistufigen Anspruchsaufbau wählen.[4] In einem ersten Schritt sind die Anspruchsvoraussetzungen zu prüfen. In einem zweiten Schritt sind die Anspruchsinhalte darzulegen und zu erörtern, ob diese versagt wurden. Sofern die Versagung dem Schutze kollidierender Güter von Verfassungsrang dient und/oder unverhältnismäßig ist, liegt eine Verletzung des Grundrechts vor. Ebenso möglich ist die *dreistufige, abwehrrechtliche Prüfung*.[5] Wer den abwehrrechtlichen Aufbau bevorzugt, muss die Anspruchsvoraussetzungen und die Anspruchsinhalte im Rahmen des Schutzbereichs erörtern. Um die beiden möglichen Aufbauvarianten zu illustrieren, wählt dieses Kapitel den Anspruchsaufbau und das Kapitel zu den Verfahrensgrundrechten vor Gericht den abwehrrechtlichen Aufbau.

A. Anspruchsvoraussetzungen

Der Rechtsschutzanspruch setzt voraus, dass jemand durch die öffentliche Gewalt in eigenen Rechten verletzt ist.

I. Jemand

Der geschützte Personenkreis ist in Art. 19 IV 1 GG weit mit „jemand" bezeichnet. Grundrechtsberechtigt sind folglich alle **natürlichen Personen**; auf die deutsche Staatsangehörigkeit kommt es nicht an.[6] Inländische juristische Personen[7] können sich auf Grundlage von Art. 19 III GG ebenfalls auf die Rechtsweggarantie berufen.

! **Examenswissen**

In zwei Konstellationen ist die Grundrechtsberechtigung strittig: bei ausländischen juristischen Personen des Privatrechts und bei juristischen Personen des öffentlichen Rechts. Die herrschende Meinung bejaht die Grundrechtsberechtigung von **ausländischen juristischen Personen**.[8] Bei **juristischen Personen des öffentlichen Rechts** ist mit der Rechtsprechung des BVerfG zu diffe-

4 So bei Classen, Staatsrecht II, 2018, § 16; Manssen, Staatsrecht II, 18. Aufl. 2021, § 31. Ebenso und mit Erklärung des Aufbaus Petersen, Deutsches und Europäisches Verfassungsrecht II, 2019, § 6 Rn. 4.

5 So bei Michael/Morlok, Grundrechte, 7. Aufl. 2020, Schema 29–31, 504 ff.; Epping, Grundrechte, 8. Aufl. 2019, Kap. 18.

6 BVerfG, Beschl. v. 18.7.1973, Az.: 1 BvR 23, 155/73, Rn. 64 = BVerfGE 35, 382 (401) – Ausländerausweisung.

7 Siehe Ramson, § 3 A.II., in diesem Lehrbuch.

8 Ipsen, Staatsrecht II, 23. Aufl. 2020, § 20 Rn. 876 m. w. N.

Lisa Hahn

renzieren: Sie können sich grundsätzlich nicht auf Grundrechte berufen.[9] Etwas anderes gilt ausnahmsweise, wenn sie einem geschützten Lebensbereich unmittelbar zuzuordnen ist, etwa die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten der Rundfunkfreiheit (Art. 5 I 2 GG).[10] Die Argumente decken sich mit den allgemeinen Überlegungen zur Grundrechtsberechtigung juristischer Personen[11].

II. Rechtsverletzung

Art. 19 IV 1 GG setzt ferner voraus, dass jemand „in seinen Rechten verletzt" wird. Der Begriff der „Rechte" ist weit zu verstehen: Gemeint sind nicht nur Grundrechte, sondern alle **öffentlichen und privaten Rechte mit individualschützendem Charakter**. Eine Vorschrift ist individualschützend, wenn sie zumindest auch Individualinteressen zu dienen bestimmt ist. Für eine Berufung auf Art. 19 IV 1 GG muss die Rechtsverletzung noch nicht sicher feststehen. Denn dies soll gerade in dem angestrebten Verfahren geklärt werden. Daher ist die Rechtsweggarantie bereits anwendbar, wenn die Rechtsverletzung möglich erscheint.

Weiterführendes Wissen

Art. 19 IV 1 GG gilt als „Systementscheidung für den Individualrechtsschutz"[12]. Allerdings führt die individualrechtliche Ausgestaltung von Rechtsschutz dann zu Problemen, wenn Einzelne sich in ihren Rechten verletzt sehen, aber nicht klagen wollen oder können. Rechtsschutzdefizite entstehen außerdem bei Gemeinschaftsgütern wie der Umwelt, die sich nicht selbst vor Gericht verteidigen kann.[13] Kollektiver Rechtsschutz wie Verbandsklagen können eine Lösung sein. Verbandsklagen gibt es inzwischen im Umwelt-, Naturschutz- und Tierschutzrecht sowie vereinzelt im Sozialrecht.

9 BVerfG, Beschl. v. 19.8.2011, Az.: 2 BvG 1/10, Rn. 39 = BVerfGE 129, 108 (118) – Legislativstreit Schuldenbremse.

10 BVerfG, Urt. v. 12.3.2003, Az.: 1 BvR 330/96, Rn. 34 = BVerfGE 107, 299 (310 f.).

11 Siehe Ramson, § 3 A.III., in diesem Lehrbuch.

12 BVerfG, Beschl. v. 1.10.2008, Az.: 1 BvR 2466/08, Rn. 22.

13 Siehe zu grundrechtlichen Bezügen von Umwelt- und Klimaschutz Senders, § 18.4., in diesem Lehrbuch.

III. Öffentliche Gewalt

Schließlich muss die mögliche Rechtsverletzung „durch die öffentliche Gewalt" erfolgt sein. Damit fallen Rechtsstreitigkeiten zwischen Privaten aus dem Anwendungsbereich; für diese gilt der allgemeine Justizgewährungsanspruch.

Fraglich ist hingegen, wie der Begriff der „öffentlichen Gewalt" zu verstehen ist und ob alle drei Gewalten – Exekutive, Judikative, Legislative – umfasst sind. Der **Wortlaut** von Art. 19 IV 1 GG legt zunächst ein weites Verständnis nahe. Die Vorschrift regelt ohne jegliche Einschränkung Rechtsschutz gegen die „öffentliche Gewalt". Ein weites Verständnis wäre auch in systematischer Hinsicht konsequent. Denn an anderen Stellen, zum Beispiel bei der Verfassungsbeschwerde gemäß Art. 93 I 1 Nr. 4a GG, meint „öffentliche Gewalt" Akte der Exekutive, der Judikative und der Legislative. Für eine restriktive Auslegung und Beschränkung auf die „vollziehende Gewalt" im Sinne des Art. 20 III GG sprechen hingegen die **Systematik** der Rechtsschutzvorschriften des Grundgesetzes und der **Sinn und Zweck** von Art. 19 IV 1 GG.

1. Legislative: Keine Gesetzgebungsakte, aber Parlamentsverwaltung

Wären Akte der Legislative von Art. 19 IV 1 GG erfasst, hätten Einzelne einen Anspruch auf die Überprüfung eines Gesetzes durch die Fachgerichte. Laut BVerfG gilt die Rechtsschutzgarantie aber nicht gegen die Legislative.[14] Dies betrifft allerdings nur die Kernaufgabe der Legislative, die Gesetzgebung. Wird die Legislative verwaltend tätig, handelt es sich um „vollziehende" und damit „öffentliche Gewalt" im Sinne des Art. 19 IV 1 GG. Dies umfasst Akte der Parlamentsverwaltung.[15]

! **Examenswissen**
Hintergrund ist ein systematisches Argument: Ein Anspruch auf die Überprüfung von Gesetzen fügt sich nicht in die geregelten Rechtsschutzarten. Rechtsschutz gegen Akte der Legislative ist bereits explizit mit der Verfassungsbeschwerde (Art. 93 I Nr. 4a GG), der abstrakten Normenkontrolle (Art. 93 I Nr. 2 GG) und der konkreten Normenkontrolle (Art. 100 I GG) möglich. Diese Regelungen sind laut BVerfG abschließend.

14 BVerfG, Urt. v. 25.6.1968, Az.: 2 BvR 251/63, Rn. 54 = BVerfGE 24, 33 (49) – AKU-Beschluss. Kritisch zu dieser engen Auslegung und für eine Einbeziehung der Gesetzgebung argumentiert die Literatur, siehe nur m.w.N. Papier, in: Isensee/Kirchhof, Handbuch des Staatsrechts, Bd. VIII 2010, § 177 Rn. 40.

15 Jarass, in: ders./Pieroth, GG, 16. Aufl. 2020, § 19 Rn. 44.

2. Judikative: Keine spruchrichterliche Tätigkeit, aber Justizverwaltung

Ähnliche Maßstäbe, aber mit einer anderen Begründung, gelten für die Judikative. Die Judikative generell als „öffentliche Gewalt" im Sinne des Art. 19 IV 1 GG zu begreifen, widerspräche dem **Sinn und Zweck** der Regelung. Denn die Rechtsfolge von Art. 19 IV 1 GG ist ein Anspruch auf gerichtliche Kontrolle. Bestünde ein Anspruch auf gerichtliche Kontrolle gegen die Gerichte, würde dies zu einer unendlichen Rechtsschutzkette führen. Art. 19 IV 1 GG garantiert daher nur Rechtsschutz **durch** die Gerichte und nicht **gegen** die Gerichte.[16] Dies gilt jedenfalls für die Kernaufgabe der rechtsprechenden Gewalt, die spruchrichterliche Tätigkeit.[17] Kennzeichnend hierfür ist die letztverbindliche Klärung der Rechtslage in einem Streitfall im Rahmen besonders geregelter Verfahren. Werden Gerichte **außerhalb ihrer spruchrichterlichen** Aufgaben verwaltend tätig, müssen sie sich an Art. 19 IV 1 GG messen lassen.

Beispiel: Auskünfte an Dritte im laufenden Verfahren[18], Akte von Rechtspfleger:innen[19], Justizverwaltungsakte der Kostenbeamt:innen in den Geschäftsstellen der Gerichte[20]

3. Schutz gegen die vollziehende Gewalt

In den Anwendungsbereich von Art. 19 IV 1 GG fällt folglich die vollziehende Gewalt im weitesten Sinne. Erfasst ist **typisches Exekutivhandeln** – Verwaltungsakte, Realakte, Rechtsverordnungen oder Satzungen – sowie Regierungshandeln.[21] Ferner zählen Anordnungen der **Staatanwaltschaft** als Strafverfolgungsbehörden zur Exekutive, obwohl sie in die Justiz eingegliedert ist.[22] Allerdings gelten auch bei Exekutivhandeln **Einschränkungen**: Art. 19 IV 1 GG findet keine Anwendung, wenn die Verwaltung nicht hoheitlich tätig wird, sondern beispielsweise erwerbswirtschaftlich im Rahmen des Verwaltungsprivatrechts öffentliche Aufträge vergibt.[23]

---

16 BVerfG, Beschl. v. 30.4.2003, Az.: 1 PBvU 1/02, Rn. 22 = BVerfGE 107, 395 (403) – Rechtsschutz gegen den Richter I.

17 BVerfG, Beschl. v. 2.12.2014, Az.: 1 BvR 3106/09, Rn. 17 = BVerfGE 138, 33–45.

18 BVerfG, Beschl. v. 2.12.2014, Az.: 1 BvR 3106/09, Rn. 19 = BVerfGE 138, 33–45.

19 BVerfG, Beschl. v. 18.1.2000, Az.: 1 BvR 321/96, Rn. 38 = BVerfGE 101, 397 (407) – Kontrolle des Rechtspflegers.

20 BVerfG, Beschl. v. 28.1.1970, Az.: 2 BvR 319/62, juris Rn. 14.

21 Manssen, Staatsrecht II, 18. Aufl. 2021, Rn. 809 ff.

22 BVerfG, Urt. v. 20.2.2000, Az.: 2 BvR 1444/00, Rn. 42 = BVerfGE 103, 142 (156) – Wohnungsdurchsuchung.

23 BVerfG, Beschl. v. 13.6.2006, Az.: 1 BvR 1160/03, Rn. 51 = BVerfGE 116, 135 (149) – Gleichheit im Vergaberecht.

Lisa Hahn

B. Anspruchsinhalt: „steht der Rechtsweg offen“

Liegen die Anspruchsvoraussetzungen vor, ist die Rechtsfolge von Art. 19 IV 1 GG, dass der „Rechtsweg offensteht“. Das „Offenstehen“ des Rechtswegs in Art. 19 IV 1 GG ist weiter zu verstehen, als der Wortlaut nahelegt: Das Grundrecht garantiert einen möglichst **lückenlosen und effektiven richterlichen Rechtsschutz** gegen Akte der öffentlichen Gewalt.[24] Dies umfasst den Zugang zu einem staatlichen Gericht, die Durchführung eines effektiven Gerichtsverfahrens und eine verbindliche und durchsetzbare Entscheidung. **Tatsächlich wirksam** ist die Kontrolle, wenn nicht nur die theoretische Möglichkeit besteht, die Gerichte anzurufen, sondern diese auch in der Praxis in Anspruch genommen werden kann und eine wirksame Kontrolle erfolgt.[25]

I. Zugang zu einem staatlichen Gericht

Der Rechtsweg muss zu einem staatlichen Gericht offenstehen. Ein **Gericht** ist eine Stelle, die unabhängig die rechtsprechende Gewalt ausübt und die Anforderungen der Art. 92 und 97 GG erfüllt. Privat eingerichtete Schlichtungsstellen oder Schiedsstellen zur alternativen Streitbeilegung genügen dem nicht.

Art. 19 IV 1 GG garantiert nur den **einmaligen Zugang** zu einem Gericht.[26] Kein Anspruch besteht auf den Zugang zu einem Gericht der Wahl oder auf eine gerichtliche Kontrolle durch mehrere Instanzen. Etwas anderes gilt nur, wenn die Gesetzgebung über dieses Mindestmaß hinausgegangen ist und in den Prozessordnungen mehrere Instanzen vorgesehen hat. In diesem Fall müssen sich Gerichte daran messen lassen und den Zugang zu diesen Instanzen ermöglichen.

Beispiel: Es erschwert den Zugang zu effektivem Rechtsschutz in unzumutbarer Weise, wenn ein Berufungsgericht überspannte Anforderungen an die Zulassung zur Berufung stellt, zum Beispiel den substantiierten Vortrag einer Asylsuchenden zur Sklaverei in ihrem Herkunftsstaat nicht ausreichen lässt.[27]

---

24 BVerfG, Beschl. v. 12.11.1958, Az.: 2 BvL 4, 26, 40/56, 1, 7/57, Rn. 202 = BVerfGE 8, 274 (326) – Preisgesetz; BVerfG, Beschl. v. 2.5.1984, Az.: 2 BvR 1413/83, Rn. 35 = BVerfGE 67, 43 (58) – Asylantrag.

25 BVerfG, Beschl. v. 19.6.1973, Az.: 1 BvL 39/69, Rn. 39 = BVerfGE 35, 263 (274) – Behördliches Beschwerderecht.

26 BVerfG, Beschl. v. 30.4.2003, Az.: 1 PBvU 1/02, Rn. 18 = BVerfGE 107, 395 (402) – Rechtsschutz gegen den Richter I.

27 BVerfG, Beschl. v. 25.9.2020, Az.: 2 BvR 854/20, Rn. 22.

Art. 19 IV 1 GG gewährleistet nur ein Minimum des Rechtsschutzes und keinen unbegrenzten Rechtsschutzanspruch.[28] Der Zugang zu Gericht darf daher an Bedingungen geknüpft werden, wie sie Prozessordnungen mit **Zulässigkeitskriterien** aufstellen. Beispielsweise ist es sachlich gerechtfertigt, die Klage- oder Antragserhebung im Interesse der Rechtssicherheit von einer bestimmten Form abhängig zu machen oder zeitlich mit einer Frist zu beschränken.[29] Fristen dürfen nur nicht unangemessen kurz sein. Wer eine Frist wegen eines Fehlers des:der Anwält:in verpasst, muss sich das Verschulden zurechnen lassen.[30]

Ebenso ist es mit Art. 19 IV 1 GG grundsätzlich vereinbar, Rechtsschutz davon abhängig zu machen, dass ein gegenwärtiges **Rechtsschutzbedürfnis** besteht. Bei tiefgreifenden Grundrechtsverletzungen muss allerdings Rechtsschutz gegen erledigte Maßnahmen möglich sein.[31] Art. 19 IV 1 GG verpflichtet die Gerichte, das gesamte Prozessrecht rechtsschutzfreundlich auszulegen und anzuwenden, um wirkungsvollen Rechtsschutz zu gewährleisten.

II. Rechtzeitiger und zügiger Rechtsschutz

In zeitlicher Hinsicht ist Rechtsschutz nur wirksam, wenn er rechtzeitig kommt. Daher kann es geboten sein, **vorbeugenden Rechtsschutz** zu gewähren, noch bevor eine Rechtsverletzung eingetreten ist, um andernfalls drohende irreversible Schäden zu verhindern. Das gleiche gilt, wenn bereits ein Verfahren vor Gericht anhängig ist, aber das Abwarten der Gerichtsentscheidung zu einer erheblichen Rechtsverletzung führen würde. Dann ist **vorläufiger/**einstweiliger Rechtsschutz[32] zu gewähren. Ferner besteht ein Anspruch auf ein Verfahren in **angemessener** Zeit.

---

28 BVerfG, Beschl. v. 18.1.2000, Az.: 1 BvR 321/96, Rn. 40 = BVerfGE 101, 397 (408) – Kontrolle des Rechtspflegers; BVerfG, Beschl. v. 27.10.1999, Az.: 1 BvR 385/90, Rn. 74 = BVerfGE 101, 106 (125) – Akteneinsichtsrecht.

29 Zur Form und Frist einer Verfassungsbeschwerde siehe Linke, § 10 A. VII., in diesem Lehrbuch.

30 BVerfG, Beschl. v. 20.4.1982, Az.: 2 BvL 26/81, Rn. 52ff., 158ff. = BVerfGE 60, 253 – Anwaltsverschulden.

31 BVerfG, Beschl. v. 5.12.2001, Az.: 2 BvR 527/99, Rn. 34 = BVerfGE 104, 220 (232) – Rehabilitierung bei Abschiebungshaft.

32 Zu einstweiligem Rechtsschutz vor dem BVerfG siehe Linke, § 11, in diesem Lehrbuch.

Beispiel: Schwerwiegende Folgen drohen im Migrationsrecht etwa bei einer Ausweisung oder deren zwangsweisen Durchsetzung, der Abschiebung.[33] Eine offensichtlich rechtswidrige Abschiebung kann die Behörde zur Rückholung verpflichten.[34]

III. Mitteilungs- und Auskunftspflichten

Damit Einzelne von ihrem Recht auf Rechtsschutz überhaupt Gebrauch machen können, müssen sie die staatliche Maßnahme zur Kenntnis nehmen.

Beispiel: Damit Art. 19 IV 1 GG bei Überwachung und heimlicher Datenerhebung nicht leerläuft, gelten Transparenzregelungen wie eine Benachrichtigungspflicht.[35]

Ob eine Rechtsverletzung vorliegt, können Gerichte nur effektiv überprüfen, wenn sie umfassende Informationen zu den Verwaltungsvorgängen haben. Behörden sind daher aus Art. 19 IV 1 GG zur Aktenvorlage und Auskunft verpflichtet. Eine Besonderheit gilt bei **geheimhaltungsbedürftigen Informationen**: Diese müssen nur dem Gericht, nicht hingegen den Rechtsschutzsuchenden selbst offengelegt werden (sogenanntes In-Camera-Verfahren).[36]

Beispiel: Informationen aus einer Sicherheitsüberprüfung durch den Verfassungsschutz

IV. Verfahren und Entscheidung

Die Rechtsschutzgarantie vermittelt grundsätzlich einen Anspruch auf eine **umfassende** gerichtliche Kontrolle der Sach- und Rechtslage. Ausnahmsweise **reduziert** ist der Prüfungsumfang im vorläufigen Rechtsschutz[37] und wenn die Verwaltung Beurteilungs- oder Ermessensspielräume[38] hat.

---

33 BVerfG, Beschl. v. 18.7.1973, Az.: 1 BvR 23, 155/73, Rn. 64 ff. = BVerfGE 35, 382 (401 ff.) – Ausländerausweisung.

34 OVG Nordrhein-Westfalen, Beschl. v. 15.8.2018, Az.: 17 B 1029/18.

35 BVerfG, Urt. v. 2.3.2010, Az.: 1 BvR 256, 263, 586/08, Rn. 242 = BVerfGE 125, 260 (335) – Vorratsdatenspeicherung. Siehe auch Petras, § 24.1 C.II., in diesem Lehrbuch.

36 Geregelt in § 99 VwGO, siehe zur Verfassungswidrigkeit der Vorgängerregelung: BVerfG, Beschl. v. 27.10.1999, Az.: 1 BvR 385/90, Rn. 72 = BVerfGE 101, 106 (125) – Akteneinsichtsrecht.

37 Zu der dann stattdessen erfolgenden summarischen Prüfung am Beispiel des einstweiligen Rechtsschutzes vor dem BVerfG siehe Linke, § 11 B., in diesem Lehrbuch.

38 Für Beispiele siehe Manssen, Staatsrecht II, 18. Aufl. 2021, § 31 Rn. 820.

Lisa Hahn

Damit der Rechtsschutz gegen die Maßnahmen der öffentlichen Gewalt effektiv ist, muss eine **verbindliche Entscheidung** ergehen. Primär zielt das Rechtsschutzverfahren darauf, die Rechtsverletzung zu beseitigen. Wo dies nicht möglich ist, ist sie zu kompensieren. Zum effektiven Rechtsschutz gehört es ferner, dass rechtskräftige Entscheidungen **vollzogen** werden.

V. Kosten

Rechtsschutz kann teuer werden, insbesondere für die vor Gericht unterlegene Partei. Wo die Einkommens- und Vermögensverhältnissen einer Person den Rechtsschutz zu vereiteln drohen, muss die Gesetzgebung gegensteuern und mit **Prozess- und Beratungskostenhilfe** für einen Ausgleich sorgen.[39]

C. Konkurrenzen

Die Rechtsweggarantie schützt vor allem Rechte **auf** ein rechtsstaatliches Verfahren, während die Verfahrensrechten aus Art. 101, 103 GG Rechte **im** Verfahren absichern.[40] Daneben ist Art. 19 IV 1 GG in zwei weitere Richtungen abzugrenzen: von der verfahrensrechtlichen Seite der Grundrechte und von dem allgemeinen Justizgewährungsanspruch.

I. Verfahrensrechtliche Seite der Grundrechte

Vor der Prüfung von Art. 19 IV 1 GG ist zunächst zu überlegen, inwiefern sich nicht bereits aus den Grundrechten selbst Anforderungen an das Verfahren ergeben. Denn das BVerfG erkennt den Grundrechten neben der materiellen auch eine verfahrensrechtliche Seite zu.[41]

Beispiel: Ein Recht auf Akteneinsicht im Gerichtsverfahren folgt nicht aus dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung, sondern aus Art. 19 IV 1 GG.[42]

---

39 Das folgt aus Art. 19 IV 1 GG in Verbindung mit Art. 3 I GG/dem Sozialstaatsprinzip, siehe Jarass, in: ders./Pieroth, GG, 16. Aufl. 2020, Art. 3 Rn. 85 ff.

40 Zu Art. 103 I GG BVerfG, Beschl. v. 30.4.2003, Az.: 1 PBvU 1/02, Rn. 40 = BVerfGE 107, 395 (409) – Rechtsschutz gegen den Richter I. Zu den Verfahrensgrundrechten siehe Brade, § 26.2, in diesem Lehrbuch.

41 Michael/Morlok, Grundrechte, 7. Aufl. 2020, § 28 Rn. 857 ff., § 29 Rn. 874.

42 BVerfG, Beschl. v. 27.10.1999, Az.: 1 BvR 385/90, Rn. 64 = BVerfGE 101, 106 (122) – Akteneinsichtsrecht.

! Klausurtaktik

In der Klausur kann das zu Abgrenzungsproblemen führen. Als Faustregel gilt: Art. 19 IV 1 GG kommt immer dann eine eigene Bedeutung zu, wenn es um allgemeinere Fragen des **Zugangs zu Gericht oder die Effektivität** des Gerichtsverfahrens geht. Anforderungen an das Verfahren ergeben sich demgegenüber direkt aus der verfahrensrechtlichen Seite eines Grundrechtes, wenn „es um besondere oder zusätzliche Maßgaben geht, die gerade im **Interesse einer bestimmten verfassungsrechtlichen Freiheitsgarantie** erforderlich sind."[43]

II. Allgemeiner Justizgewährungsanspruch

Der allgemeine Justizgewährungsanspruch ist ein **Auffanggrundrecht**. Es ist immer dann einschlägig, wenn die Anspruchsvoraussetzung „öffentliche Gewalt" im Rahmen von Art. 19 IV 1 GG nicht vorliegt. Das BVerfG leitet den allgemeinen Justizgewährungsanspruch aus dem Rechtsstaatsprinzip (Art. 20 III GG) in Verbindung mit den Grundrechten (insb. Art. 2 I GG) ab. Art. 19 IV 1 GG und der allgemeine Justizgewährungsanspruch unterscheiden sich nur in ihren Anwendungsbereichen, aber nicht in ihrem rechtsstaatlichen Kerngehalt.[44] Relevant wird der Justizgewährungsanspruch vor allem bei **zivilrechtlichen Streitigkeiten**[45], aber auch im Strafverfahren. Droht hier eine Verletzung von **Verfahrensgrundrechten**, gilt sogar ausnahmsweise – und in Abweichung zu Art. 19 IV 1 GG – Rechtsschutz **gegen** das Gericht.[46]

43 BVerfG, Beschl. v. 27.10.1999, Az.: 1 BvR 385/90, Rn. 64 = BVerfGE 101, 106 (122) – Akteneinsichtsrecht.

44 BVerfG, Beschl. v. 30.4.2003, Az.: 1 PBvU 1/02, Rn. 31 = BVerfGE 107, 395 (407) – Rechtsschutz gegen den Richter I.

45 BVerfG, Beschl. v. 2.3.1993, Az.: 1 BvR 249/92, Rn. 20 = BVerfGE 88, 118 (128).

46 BVerfG, Beschl. v. 30.4.2003, Az.: 1 PBvU 1/02, Rn. 31 = BVerfGE 107, 395 (407) – Rechtsschutz gegen den Richter I.

Lisa Hahn

D. Europäische und internationale Bezüge

Auf EU- und EMRK-Ebene[47] ist das Recht auf effektiven Rechtsschutz in der EU-Grundrechtecharta in Art. 47 GRCh und in der EMRK in Art. 6 I, Art. 13 EMRK geschützt.[48]

Zusammenfassung: Die wichtigsten Punkte

- Art. 19 IV 1 GG ist ein Verfahrens- und Leistungsgrundrecht, das die Rahmenbedingungen für rechtsstaatliche Verfahren vorgibt.
- Die Rechtsweggarantie ist schrankenlos gewährleistet. Trotzdem vermittelt sie keinen unbegrenzten Rechtsschutzanspruch.
- Garantiert ist effektiver Rechtsschutz gegen die vollziehende Gewalt, die Parlamentsverwaltung und die Justizverwaltung. Dies gilt vor, während und nach dem Gerichtsverfahren.

Weiterführende Studienliteratur

- Barbara Remmert, Die Rechtsschutzgarantie des Art. 19 IV 1 GG, Jura 2014, S. 906–915
- Christian Bickenbach, Grundfälle zu Art. 19 IV GG, JuS 2007, S. 813–817 und 910–917

Dieses Kapitel darf gerne kommentiert, verändert und beliebig genutzt werden. Jeder Link in der PDF-Version des Textes führt zur Überarbeitungsmöglichkeit bei der Plattform Wikibooks. Eine konkrete Anleitung zur Mitarbeit & Weiternutzung findet sich auf unserer Homepage | ebenfalls über den abgebildeten QR-Code mit der Smartphone-Kamera erreichbar.

47 Siehe Brade/Ramson, § 14 und § 15, in diesem Lehrbuch.

48 Zu den unterschiedlichen Gewährleistungsgehalten ausführlich Petersen, Deutsches und Europäisches Verfassungsrecht II, 2019, § 6. Siehe auch Brade, § 26.2 E., in diesem Lehrbuch.